Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
Zentrale Vergabestelle
Friesenring 43
48147 Münster

POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Münster

Aktenzeichen
ZVSt - 22.05.02

Vergabenummer
AV ZVSt 02-03/26

Vertrag
über die Bergung und Transport von Leichen und Leichenteilen im Polizeiauftrag

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43, 48147 Münster, vertreten durch die Polizeipräsidentin
- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Entwurf

Name, Vorname, ggf. Firma, Anschrift und Erreichbarkeiten, (ggf. vertreten durch)
- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Der Auftraggeber beauftragt die Vertragsfirma … mit dem fachgerechtem Bergen sowie der Beförderung beschlagnahmter Leichen und Leichenteile vom Fundort zu den jeweils zuständigen Instituten der Rechtsmedizin sowie zu den Orten, die die Polizei für ihren Verbleib bestimmt.

§ 2

1. Das Bergen der Leichen und Leichenteile und deren Beförderung haben in fachgerechter und pietätvoller Art und Weise zu erfolgen.

2. Das rücksichtsvolle sowie pietätvolle Verhalten gegenüber den Angehörigen muss gewährleistet sein.

3. Im Hinblick auf eine spätere gerichtsmedizinische und kriminaltechnische Untersuchung sind die Leichen und Leichenteile und der Fundort mit äußerster Vorsicht zu behandeln.

4. Den Anordnungen der Polizeibeamten/-beamtinnen bezüglich der Behandlung und der Beförderung von Leichen und Leichenteilen ist unbedingt Folge zu leisten.

5. An beschlagnahmten Leichen und Leichenteilen sind keine Veränderungen vorzunehmen. Das Entkleiden der Leichen darf nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers erfolgen.
   Es sind sämtliche Leichen und Leichenteile, unabhängig vom jeweiligen Zustand (Größe, Gewicht, Verwesungszustand, etc.), zu bergen und zu transportieren.

§ 3

1. Die Bestattungskraftwagen für die Leichentransporte müssen den in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen gesetzlichen Normen und Vorgaben entsprechen.

   Die Fahrzeuge müssen sich technisch in einwandfreiem Zustand befinden sowie optisch über ein Erscheinungsbild verfügen, welches nach dem landesüblichen Pietätempfinden den vertraglichen Aufgaben entspricht.

   In jedem Fahrzeug müssen mindestens ein abgedichteter und dem Zweck der Überführung angepasster Bergungssarg, eine Transporthülle, Transporttrage, Leichentücher und sonstiges notwendiges Material mitgeführt werden.

2. Es steht mindestens ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung. In Notfällen, insbesondere in Katastrophenfällen, sind auf Anforderung nach Möglichkeit weitere Fahrzeuge zu stellen. Sofern die materiellen und personellen Ressourcen

ausgeschöpft sind, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich mit. In solchen Fällen können weitere Unternehmen beauftragt werden. Mögliche Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

3. Zur Gewährleistung der jederzeitigen Erreichbarkeit muss jedes Fahrzeug bzw. jeder Fahrer mit den dafür erforderlichen Telekommunikationsmitteln ausgestattet sein.

§ 4

1. Zur ständigen Besatzung jedes Fahrzeugs gehören der Fahrer und zumindest eine weitere Person, damit die Leichenbeförderung zeitnah (s. § 5 Ziff. 3) und ohne fremde Hilfe gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Bergung von Leichen und Leichenteilen aus schwierigen Situationen (z. B. unwegsames Gelände, enge Treppenhäuser).

2. Der Auftragnehmer ist bei der Durchführung der Bergung oder des Transports zur strikten Wettbewerbsneutralität verpflichtet. Zur Auftragsabwicklung ist ein neutrales Fahrzeug, d.h. ohne Werbung bzw. mit abgedeckter Werbung, zu nutzen. Die eingesetzten Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben Arbeitskleidung ohne Firmenhinweis zu tragen. Der Auftragnehmer hat es zu unterlassen, anlässlich der Überführung bei den Angehörigen für den nachfolgenden Bestattungsauftrag zu werben. Er darf weder selbst noch durch Mitarbeiter den Angehörigen gegenüber mündlich oder schriftlich seine Dienste als Bestatter anbieten oder aber auf sein Bestattungsinstitut aufmerksam machen. Ein entsprechendes Merkblatt mit dem Hinweis des Werbungsverbotes wird von den Mitarbeitern des Auftraggebers an die Angehörigen ausgehändigt.

3. Bei Krankheit, Urlaub u. ä. des Stammpersonals stehen fachlich erfahrene Ersatzkräfte zur Verfügung. Diese Ersatzkräfte sind dem Auftraggeber namentlich in Schriftform mitzuteilen.

4. Der Einsatz von Subunternehmern ist vorher anzuzeigen und genehmigungspflichtig.

5. Sofern sich die Vertragsfirma im Rahmen der Ausschreibung zusätzlich mit einem Raum, in dem Leichen aufbewahrt werden können, beworben hat, gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Leichenwesen.

6. Die jeweils geltenden umweltschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 5

1. Die Vertragsfirma verpflichtet sich, den Aufträgen unverzüglich zu jeder Tages- und Nachtzeit, auch an allen Sonn- und Feiertagen, nachzukommen. Etwaige

Hinderungsgründe sind dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

2. Die Vertragsfirma unterhält dazu einen ständigen Bereitschaftsdienst, welcher rund um die Uhr (auch an Sonn- und Feiertagen) telefonisch erreichbar ist.

3. Die Zeit zwischen der Anforderung und dem Eintreffen des Fahrzeuges am Fundort darf im Stadtgebiet Münster nicht mehr als 45 Minuten und außerhalb des Stadtgebietes Münster nicht mehr als 120 Minuten betragen.

4. Die Vertragsfirma soll imstande sein, auch zeitgleich mindestens zwei Aufträge fristgerecht wahrzunehmen.

5. Sofern Hinderungsgründe gemeldet wurden oder eine unzumutbare Verspätung vorliegt, kann der Auftraggeber den Auftrag an einen Dritten vergeben. Die Vertragsfirma hat in einem derartigen Fall keinen Anspruch auf Vergütung. Jegliche hierdurch möglicherweise entstehenden Schadensersatzansprüche Dritter gehen zu Lasten der Vertragsfirma.

§ 6

1. Die persönliche Zuverlässigkeit des/des Firmeninhabers/in und/oder Geschäftsführers/in und der Mitarbeiter/-innen der Vertragsfirma wird zwingend vorausgesetzt. Auf Anforderung hat die Vertragsfirma dem Auftraggeber aktuelle Führungszeugnisse vorzulegen.

2. Die Vertragsfirma ist verpflichtet, nur zuverlässiges und fachkundiges Personal zur Durchführung von Arbeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, einzusetzen.

3. Die Vertragsfirma ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter, die mit der Durchführung eines Auftrages betraut sind, über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, sich aufgrund der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Überführung geschäftliche Vorteile zu verschaffen.

4. Für vom Auftragnehmer zu vertretenden Schäden, die infolge einer nicht sachgemäßen oder aus sonstigen Gründen fehlerhaften Arbeitsweise eines/einer Mitarbeiters/in der Vertragsfirma entstehen, ist die Vertragsfirma schadensersatzpflichtig.

§ 7

1. Als Vergütung für die fachgerecht erbrachte Leistung erhält die Vertragsfirma die vereinbarten Pauschalen.

2. Die vereinbarte Vergütung beinhaltet sämtliche Materialkosten. Weitere Zuschläge, insbesondere für Transporte in schwierigen Fällen, werden nicht erhoben.

§ 8

1. Die Rechnungsstellung für die im Auftrag der Polizei durchgeführten Transporte hat im Einzelnen zu erfolgen. Die Rechnung ist hierbei an das Kriminalkommissariat 11, Friesenring 43, 48147 Münster zu richten.

2. Rechnet die Vertragsfirma eine einzelne Rechnung auch nach Fristsetzung durch die Polizei nicht ab, so werden diese Vergütungsansprüche aus dieser Rechnung ausgeschlossen.

3. Die Rechnungslegung hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Das Original und die Durchschrift sind als solche zu kennzeichnen. Außerdem ist ein Transportnachweis beizufügen. Dieser muss von dem Polizeibeamten bzw. der Polizeibeamtin, der bzw. die vor Ort für den Einsatz verantwortlich ist, unterschrieben sein und die erbrachten Leistungen bezeichnen.

4. Die Rechnungen müssen Ort, Datum und Anlass der Vertragsleistung (Name der Leiche), den Namen des bzw. der verantwortlichen Beamten bzw. Beamtin und ggf. das Aktenzeichen oder die Vorgangsnummer der Polizei sowie die Umsatzsteuernummer des Unternehmens enthalten.

§ 9

Der Auftraggeber hat das Recht, das Vorliegen der für die Leistungserbringung notwendigen Anforderungen im Vertragszeitraum zu prüfen. Hierzu hat die Vertragsfirma auf Anforderung alle notwendigen Unterlagen dem Auftraggeber in dessen Räumen vorzulegen.

§ 10

1. Die Vertragsfirma ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der Vertragserfüllung in Zusammenhang stehenden möglichen Schäden (Sach- und Personenschäden) abdeckt. Die Versicherungskosten dürfen nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden.

2. Schäden, die anlässlich der Vertragserfüllung bzw. bei der Durchführung der vertraglichen Arbeiten entstehen, sind dem Auftraggeber durch die Vertragsfirma

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.02.2027 und endet am 31.01.2030. Eine Verlängerung des Vertrags über den 31.01.2030 hinaus ist nicht möglich.

Die ersten drei Monate der Vertragslaufzeit gelten als Erprobungsphase, innerhalb derer sich der Auftraggeber von der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Eignung des Auftragnehmers überzeugen kann. Innerhalb dieser drei Monate kann der Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen seitens des Auftraggebers fristlos gekündigt werden.

Nach Ablauf der Erprobungsphase kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 12

Verstößt der Auftragnehmer wiederholt schuldhaft gegen Regelungen dieses Vertrags oder seinen zugrunde liegenden Regelungen, ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf.
Dies gilt insbesondere für folgende Verstöße:

1. Nach zweimaliger Überschreitung der Anfahrtszeit gem. § 5 Abs. 3 durch den Auftragnehmer und jeweiliger Abmahnung wird die vereinbarte Anfahrtszeit erneut erheblich überschritten (100 €),
2. die geforderten Nachweise gem. § 9 werden trotz zweimaliger Mahnung nicht vorgelegt (50 €).

§ 13

Unbeschadet der ordentlichen Kündigung nach § 11 kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Mangelnde Sachkunde sowie geschäftliche Unzuverlässigkeit der Vertragsfirma oder persönliche Unzuverlässigkeit des/der Firmeninhabers/in und/oder Geschäftsführers/in oder von Bediensteten, derer sich die Vertragsfirma zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient,

2. rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat, Vermögensverfall, Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Zahlungseinstellung,

3. vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrmals leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten,

4. Änderung der die Bergung und den Transport von Leichen und Leichenteilen betreffenden Rechtsvorschriften.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Die außerordentliche Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 15

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die in der Ausschreibung
AV ZVSt 02-03/26 genannt sind.
Die nachfolgend genannten Unterlagen und/oder Regelwerke gelten als Vertragsbestandteile:

1. die Leistungsbeschreibung
2. die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZVB-NRW, BVB-TVgG NRW)
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
4. Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB-Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) für die Vergabe von Dienstleistungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 16

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des gegenseitigen Einverständnisses. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die betreffende Bestimmung ist durch

eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, fall sie nicht ersatzlos entfallen kann.

§ 17

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Streitigkeiten ist Münster. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden. Ein Streitfall berechtigt die Vertragsfirma nicht, ihre Leistungen aus diesem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer

Entwurf